**ERKLÄRUNG**

**hinsichtlich der Voraussetzungen des**

**§ 39 Abs. 6 Z 3 iVm § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG**

Ich, **[NAME]**, geboren am **[GEBURTSDATUM]**, erkläre hiermit an Eides statt, dass kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt, weder über mein Vermögen noch über das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte mir ein maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet oder ein im Rahmen des Konkursverfahrens allenfalls abgeschlossener Sanierungsplan nicht erfüllt wurde, und dass auch keine damit vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Die aktuelle Fassung des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der GewO 1994 idgF lautet

§ 13. (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie

 1) von einem Gericht verurteilt worden sind

1. wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von

Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder

1. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und 2) die Verurteilung nicht getilgt ist.

Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen.

Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

1. Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

1. Rechtsträger sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn
2. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und
3. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

1. Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem der Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß Abs. 3 eintritt oder eingetreten ist. Trifft auf den

Rechtsträger ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist die natürliche Person nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

1. Eine natürliche Person, die durch das Urteil eines Gerichtes eines Gewerbes verlustig erklärt wurde oder der eine Gewerbeberechtigung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 entzogen worden ist, ist von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn durch die Ausübung dieses

Gewerbes der Zweck der mit dem Gerichtsurteil ausgesprochenen Verlustigerklärung des Gewerbes oder der Entziehung auf Grund des § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 vereitelt werden könnte. Dies gilt auch für eine natürliche Person, die wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 angeführten Entziehungsgründe Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 gegeben hat.

Weiters erkläre ich an Eides statt, dass

* + ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfüge und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an meiner für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung der Compliance-Funktion erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben (§ 39 Abs. 6 Z3 iVm § 5 Abs. 1 Z 7 BWG);
	+ weder finanzielle (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) noch nicht-finanzielle Interessen oder Beziehungen (z.B. Angehörigkeitsverhältnisse im Sinne von

§ 72 StGB zu Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsorgans oder zu Inhabern von Schlüsselfunktionen) bestehen, die eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitung der Compliance-Funktion beeinträchtigen und Zweifel an der erforderlichen finanziellen Solidität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und persönlichen Zuverlässigkeit begründen können.

Falls die vorstehende Erklärung nicht abgegeben werden kann, sind konkrete Angaben zu den bestehenden finanziellen (z.B. Darlehen oder Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. zur Person, deren Funktion im Unternehmen und zum Angehörigkeitsverhältnis) zu machen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben in der Selbstauskunft die persönliche Zuverlässigkeit einschränken können.

**28.09.2020**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| D A T E |  | UNTERSCHRIFT DES LEITERS DER COMPLIANCE FUNKTION |